

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Neuhaus, Pfeifer, Daweke, Nelle, Rossmannith, Frau Geiger, Frau Benedix-Engler, Frau Dr. Wilms, Graf von Waldburg-Zeil, Frau Dr. Wisniewski, Dr. Jobst und der Fraktion der CDU/CSU

BAföG-Leistungen an Strafgefangene

Aus einer Antwort der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen auf eine Parlamentarische Anfrage im Landtag ergibt sich, daß grundsätzlich auch Strafgefangene, die in der Haft eine Ausbildung erhalten und deshalb von der Arbeit freigestellt sind, Ansprüche auf BAföG-Leistungen haben. Dadurch steht sich ein Gefangener, der BAföG-Leistungen bezieht, unter Umständen materiell besser als ein Gefangener, der arbeitet. So kann ein Abendrealsschüler in Haft nach Abzug eines von der Behörde festzusetzenden Betrages für die im Gefängnis erhaltene Kost und Unterkunft netto bis zu 247 DM im Monat, ein inhaftierter Kollegenschüler bis zu 272 DM im Monat erhalten.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß es gerechtfertigt ist, wenn Strafgefangene BAföG-Leistungen erhalten können?
2. Falls nein, seit wann ist der Bundesregierung bekannt, daß auch Strafgefangene Anspruch auf BAföG-Leistungen haben, und warum hat die Bundesregierung bisher keinen Gesetzentwurf zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vorgelegt, um den derzeit bestehenden Rechtszustand zu korrigieren?
3. Hat die Bundesregierung die Absicht, dem Bundestag einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen, und bis wann kann mit diesem Entwurf gerechnet werden?

Bonn, den 11. März 1982

Neuhaus	Frau Benedix-Engler
Pfeifer	Frau Dr. Wilms
Daweke	Graf von Waldburg-Zeil
Nelle	Frau Dr. Wisniewski
Rossmannith	Dr. Jobst
Frau Geiger	Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0172-6838